

Organisationsreglement

Per 1. Januar 2021



avenirplus Anlagestiftung

Inhaltsverzeichnis

I.	RECHTSGRUNDLAGEN UND ZWECK	4
Art. 1	Rechtsgrundlagen	4
Art. 2	Zweck	4
II.	DIE ANLEGERVERSAMMLUNG	4
Art. 3	Zusammensetzung	4
Art. 4	Aufgaben	4
Art. 5	Versammlung	4
Art. 6	Beschlussfassung	5
III.	DER STIFTUNGSRAT	5
Art. 7	Zusammensetzung	5
Art. 8	Generelle Aufgaben	5
Art. 9	Unübertragbare Aufgaben	5
Art. 10	Aufsicht und Kontrolle	6
Art. 11	Sitzungen	6
Art. 12	Beschlussfassung	7
Art. 13	Berichterstattung	7
Art. 14	Entschädigung	7
IV.	DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG	7
Art. 15	Übertragung der Geschäftsführung	7
Art. 16	Geschäftsführende Gesellschaft	7
Art. 17	Delegation von Teilaufgaben an andere Dritte	8
Art. 18	Allgemeine (nicht abschliessende) Aufgaben der Geschäftsführung	8
Art. 19	Aufgaben der Geschäftsführung im Zusammenhang mit Anlagegruppen	9
Art. 20	Aufsicht und Kontrolle	9
Art. 21	Beschlussfassung	9
Art. 22	Berichterstattung	9
V.	DIE ANLAGEKOMMISSION / KREDITKOMMISSION	10
Art. 23	Zusammensetzung	10
Art. 24	Aufgaben Anlagekommission Immobilien	10
Art. 25	Aufgaben Kreditkommission Hypotheken	10
Art. 26	Aufgaben Anlagekommission Mischvermögen / Renten	11
Art. 27	Sitzungen	11

Art. 28	Beschlussfassung	11
Art. 29	Berichterstattung	11
VI.	DIE REVISIONSSTELLE	11
Art. 30	Wahl der Revisionsstelle	11
Art. 31	Aufgaben	11
Art. 32	Berichterstattung	12
VII.	BESONDERE BESTIMMUNGEN	12
Art. 33	Zeichnungsberechtigung	12
Art. 34	Ausstand	12
Art. 35	Geheimhaltung	12
Art. 36	Internes Kontrollsystem	12
Art. 37	Risikomanagement	13
Art. 38	Subsidiarität des Organisationsreglements	13
Art. 39	Inkrafttreten und Änderungen	13
Anhang zum Organisationsreglement: Funktionendiagramm		14

I. Rechtsgrundlagen und Zweck

Art. 1 Rechtsgrundlagen

In Ausführung von Art. 80ff. ZGB und Art. 7 Ziff. 4 der Statuten der Avenirplus Anlagestiftung (nachfolgend 'Stiftung') sowie der für Anlagestiftungen und deren Anlagegruppen geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnungen (BVV 1 und BVV 2) und der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV), wird das vorliegende Organisationsreglement erlassen.

Art. 2 Zweck

Das Organisationsreglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Anlegerversammlung, des Stiftungsrats, der Geschäftsführung, der Anlagekommissionen, des Compliance Officers (CO) sowie der Revisionsstelle.

II. Die Anlegerversammlung

Art. 3 Zusammensetzung

Die Anlegerversammlung besteht gemäss Art. 6 Ziffer 2 der Statuten aus den Vertretern der Anleger.

Art. 4 Aufgaben

Der Anlegerversammlung als oberstem Organ der Stiftung obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten
- b. Genehmigung und Änderung des Stiftungsreglements
- c. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates
- d. Wahl der Revisionsstelle
- e. Kenntnisnahme des Jahresberichts des Stiftungsrates und des Berichts der Revisionsstelle
- f. Genehmigung der Jahresrechnung
- g. Entlastung des Stiftungsrates und des Geschäftsführers
- h. Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen
- i. Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen
- j. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Auflösung oder Fusion der Stiftung.

Art. 5 Versammlung

1. Die Anlegerversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
2. Ausserordentliche Anlegerversammlungen können jederzeit einberufen werden vom Stiftungsrat, von der Revisionsstelle als auch von den Anlegern.

Art. 6 Beschlussfassung

1. Die Anzahl der Stimmen des Anlegers richtet sich nach Anzahl seiner Ansprüche am Anlagevermögen der Anlagegruppen (one share one vote). Als Anlagevermögen gilt das Nettovermögen der jeweiligen Anlagegruppe. Die Berechnung der Anzahl der Stimmen des Anlegers richtet sich nach der Anzahl seiner erworbenen Ansprüche.
2. Die Anlegerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen und Leereingaben nicht gezählt werden.
3. An der Beschlussfassung, die nur einzelne Anlagegruppen betreffen, nehmen nur deren Stimmberechtigte teil

III. Der Stiftungsrat

Art. 7 Zusammensetzung

1. Der Stiftungsrat besteht gemäss Art. 7 Ziffer 2 der Statuten aus mindestens drei fachkundigen Mitgliedern.
2. Der Stiftungsrat konstituiert sich jeweils an seiner ersten Sitzung nach der Anlegerversammlung.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Anlegerversammlung für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie sind frei wieder wählbar. Bei Rücktritt eines Mitglieds erfolgt für die Restperiode eine Nachwahl. Der Stiftungsrat bestimmt ein Mitglied bis zur definitiven Wahl durch die Anlegerversammlung.
4. Endet die Funktion eines Stiftungsrates bei dem von ihm vertretenen Anleger, so hat er sein Mandat auf das Datum des Austritts bei dem von ihm vertretenen Anleger zur Verfügung zu stellen.

Art. 8 Generelle Aufgaben

Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung und Kontrolle der Stiftung in Übereinstimmung mit Art. 6 ASV und Art. 7 Ziffer 3 und 4 der Statuten.

Art. 9 Unübertragbare Aufgaben

9.1 Allgemeine Aufgaben

- a. Der Stiftungsrat nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht durch das Gesetz und die Stiftungsstatuten der Anlegerversammlung zugeteilt sind. Dazu gehören insbesondere strategische und geschäftspolitische Entscheidungen sowie Beschlüsse, welche von grundlegender Bedeutung für die Anlage und Verwaltung der von den Anlegern der Stiftung anvertrauten Vorsorgegelder sind.
- b. Festlegung der Organisation durch Erlass und Änderung des vorliegenden Organisationsreglements, anderer Reglemente, Anlagerichtlinien und Prospekte. Die Genehmigung des Stiftungsreglementes obliegt der Anlegerversammlung.
- c. Überwachung der Vermögensbuchhaltung der Anlagegruppen sowie des Rechnungswesens des Stammvermögens der Stiftung.
- d. Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung und der mit der Vertretung der Stiftung betrauten Personen.
- e. Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden der Anlegerversammlung.
- f. Einberufung und Vorbereitung der Anlegerversammlung.
- g. Behandlung und Beschlussfassung über die von der Geschäftsführung erhaltenen Anträge.
- h. Vorschlag zur Wahl der Revisionsstelle zuhanden der Anlegerversammlung.

- i. Wahl der Mitglieder der Anlagekommissionen.
- j. Wahrung der Interessen der Anleger, insbesondere auch im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die von Gruppengesellschaften bzw. aus dem Umfeld der Stifterin erbracht werden (u. a. Vermeidung von Interessenskonflikten im Sinne von Art. 8 ASV, Wahrung der Weisungsunabhängigkeit, marktkonforme Konditionen etc.).
- k. Genehmigung der Delegation von Teilaufgaben und diesbezügliche Verträge von grundlegender Bedeutung an Dritte.
- l. Bezeichnung der für die Überwachung der delegierten Aufgaben zuständigen Instanzen.

9.2 Auf Anlagegruppen bezogene Aufgaben

- a. Festlegung der Anlagestrategie der Anlagegruppen betreffend Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagebegrenzungen.
- b. Beschlussfassung zur Errichtung von neuen Anlagegruppen und Zusammenlegung, Liquidation und Splitting von bestehenden Anlagegruppen sowie zur Schliessung von Anlagegruppen für Zeichnungen.
- c. Festlegung der Richtlinien für die Nettoinventarberechnung, für die Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen, der Erlass von Verhaltens- und Kompetenzregeln für ausserordentliche Fälle sowie Festlegung der Gewinnausschüttungspolitik.
- d. Regelung von Gebühren und Kosten.
- e. Regelung von Kündigungsfristen bei Rücknahmen von Ansprüchen.

Art. 10 Aufsicht und Kontrolle

Dem Stiftungsrat obliegen folgende unübertragbare Aufsichts- und Kontrollaufgaben:

- a. Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen und der Anlagekommissionen, auch im Hinblick auf die Einhaltung des geltenden Rechts, der Stiftungssatzungen sowie der Weisungen des Stiftungsrates.
- b. Behandlung der von der Revisionsstelle erhaltenen Berichte.
- c. Sicherstellung, dass die Geschäftsstrategie eingehalten wird und die Geschäftsziele unter Beachtung des geltenden Rechts und der Stiftungssatzungen eingehalten werden.

Art. 11 Sitzungen

1. Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Es finden mindestens zwei Sitzungen pro Geschäftsjahr statt.
2. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe von wichtigen Gründen vom Stiftungsratspräsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat spätestens innert 10 Tagen stattzufinden.
3. Die ordentliche Einberufung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder telefonisch. Ausser in dringenden Angelegenheiten soll die Einberufung der Sitzung 10 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden erfolgen.
4. Die Traktandenliste wird vom Präsidenten in Absprache mit dem Geschäftsführer festgelegt. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann die Aufnahme weiterer Traktanden bis 10 Tage vor der Sitzung verlangen. Die übrigen Stiftungsräte sind unverzüglich darüber zu informieren.
5. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates ebenfalls teil. Bei Verhinderung wird eine Stellvertretung definiert. Er hat nur beratende Stimme. Über die Teilnahme weiterer Personen entscheidet der Geschäftsführer in Absprache mit dem Präsidenten.
6. Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählen die Mitglieder einen Tagespräsidenten, der den Vorsitz führt.
7. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates wird Protokoll geführt. Das Protokoll enthält die wesentlichen Grundzüge der Diskussionen im Stiftungsrat und die wesentlichen

Gründe für die Beschlüsse. Es ist innert 30 Tagen nach der Stiftungsratssitzung zu erstellen, vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen, an der nächsten Sitzung vom Stiftungsrat zu genehmigen und bei den Stiftungsunterlagen aufzubewahren. Über die Einsicht in die Protokolle und über die Erstellung von Auszügen entscheidet der Präsident des Stiftungsrates. Er orientiert darüber den Stiftungsrat und den Protokollführer.

Art. 12 Beschlussfassung

1. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Wahlen werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
2. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann an einer Sitzung telefonisch oder mittels Videokonferenz teilnehmen. Eine solche Teilnahme gilt als Anwesenheit des betreffenden Mitgliedes des Stiftungsrates.
3. Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Stiftungsrates die mündliche Beratung innerhalb der gesetzten Frist verlangt.
4. Die Unterschriften der Mitglieder des Stiftungsrates bei Beschlüssen auf dem Zirkularweg können entweder gemeinsam auf dem gleichen Beschluss oder einzeln auf Kopien des Beschlusses angebracht werden. Beschlüsse auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder (kein Stichentscheid des Präsidenten) und sind in einem Protokoll festzuhalten.

Art. 13 Berichterstattung

Der Stiftungsrat hat der Anlegerversammlung über das laufende Geschäftsjahr und bei ausserordentlichen Anlegerversammlungen über die ihm vorgelegten Traktanden Bericht zu erstatten.

Art. 14 Entschädigung

Der Stiftungsrat entscheidet über die Entschädigung seiner Mitglieder sowie über die Entschädigung der Mitglieder der Anlagekommissionen. Die Entschädigungen werden zulasten der Stiftung entrichtet.

IV. Die Geschäftsführung

Art. 15 Übertragung der Geschäftsführung

Aufgrund von Art. 7 Ziffer 1 der Statuten bestimmt der Stiftungsrat die Geschäftsführung. Soweit gesetzlich und statutarisch zulässig und soweit dieses Reglement keine andere Regelung trifft oder vorbehält, überträgt der Stiftungsrat die gesamte Geschäftsführung gemäss separatem Geschäftsbesorgungsvertrag an eine natürliche oder juristische Person.

Art. 16 Geschäftsführende Gesellschaft

Falls die Geschäftsführung einer juristischen Person übertragen wurde, so bestimmt sie namentlich einen Geschäftsführer und ist verantwortlich für die Besorgung der laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Stiftungssatzungen, des Geschäftsbesorgungsvertrages sowie der Weisungen des Stiftungsrates und der Aufsichtsbehörde.

Art. 17 Delegation von Teilaufgaben an andere Dritte

1. Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen und soweit es im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt, kann die Geschäftsführung Teilaufgaben an andere Dritte im Namen und auf Rechnung der Stiftung delegieren. Eine Weiterdelegation wesentlicher Teilaufgaben durch beauftragte Dritte ist ausgeschlossen.
2. Die Geschäftsführung hält Delegationen in schriftlichen Verträgen fest. Die Geschäftsführung informiert den Präsidenten zuhanden des Stiftungsrates über den Abschluss solcher Verträge.
3. Die Geschäftsführung trifft die notwendigen Massnahmen für eine korrekte Instruktion der Auftragnehmer sowie eine zweckmässige Überwachung der Durchführung des Auftrages.

Art. 18 Allgemeine (nicht abschliessende) Aufgaben der Geschäftsführung

1. Organisation, Führung und Kontrolle des täglichen Geschäfts der Stiftung nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Stiftungssatzungen und der Weisungen des Stiftungsrates und der Aufsichtsbehörde.
2. Erstellung eines normativen, strategischen und operativen Plans im Rahmen der vom Stiftungsrat festgelegten Strategie.
3. Etablierung von Massnahmen zur Sicherstellung einer einwandfreien Qualität der angebotenen Produkte und Dienstleistungen auf Grund von effizienten Betriebsabläufen, gepaart mit einer ständigen Überwachung der Einhaltung der vorsorgerechtlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen.
4. Ausgestaltung und Überwachung des Anlegerregisters, der Vermögensbuchhaltung der Anlagegruppen sowie der Verwaltung und des Rechnungswesens des Stammvermögens der Stiftung.
5. Stellen von Anträgen an den Stiftungsrat.
6. Meldung von Ereignissen, die der Meldepflicht an die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV unterstehen.
7. Berichterstattung an den Stiftungsrat.
8. Wahrung der Interessen der Anleger, insbesondere zur Vermeidung von Interessenskonflikten im Sinne von Art. 8 ASV, Wahrung der Weisungsunabhängigkeit, Sicherstellung der für institutionelle Anleger marktkonformen Konditionen.
9. Vertretung der Stiftung in verschiedenen Organisationen.
10. Vertretung der Stiftung bzw. der Anlagegruppen nach aussen, insbesondere gegenüber den Anlegern, der depotführenden Bank, der Aufsichtsbehörde, den Branchenverbänden, der Presse, der Revisionsstelle und den Steuerbehörden.
11. Anträge an den Stiftungsrat betreffend Erstellung und Änderung der Anlagerichtlinien und Reglemente.
12. Ausarbeitung und Veröffentlichung der Jahres- und Halbjahresberichte der Stiftung und Ausarbeitung eines Vorschlages für die Beschlussfassung über die Höhe allfälliger Ausschüttungen an den Stiftungsrat.
13. Soweit nötig Stellungnahme zuhanden des Stiftungsrates zum Bericht der Revisionsstelle.

Art. 19 Aufgaben der Geschäftsführung im Zusammenhang mit Anlagegruppen

1. Verwaltung der Anlagegruppen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der Stiftungssatzungen und nach Massgabe der vom Stiftungsrat vorgegebenen Rahmenbedingungen (Weisungen und Beschlüsse).
2. Beantragung und Durchführung der Lancierung, Schliessung und Liquidation von Anlagegruppen.
3. Erstellung und Änderung der Verkaufsunterlagen.
4. Führen der Vermögensbuchhaltung und Bewertung der Anlagegruppen im Rahmen der vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien.
5. Entscheidung und Kontrolle über die Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen im Rahmen der vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien.
6. Geltendmachung von Rechten zur Wahrung der Interessen der Anleger.
7. Prüfen, dass nur qualifizierte Anleger Ansprüche an Anlagegruppen der Stiftung erwerben.
8. Einheitliche und kontinuierliche Information der Anleger.
9. Annahme und Ablehnung von Anlegern

Art. 20 Aufsicht und Kontrolle

Dem Geschäftsführer obliegen folgende Aufsichtsaufgaben:

- a. Aufsicht über alle mit Delegationsaufgaben betrauten Personen im Hinblick auf ihre professionelle Qualifikation und im Hinblick auf die Befolgung der Gesetzgebung, der Stiftungssatzungen und der Weisungen des Stiftungsrates.
- b. Aufsicht über die richtige Vermögensanlage, deren fachgerechte Abwicklung und Verbuchung.
- c. Sicherstellung der korrekten Bewertung und Buchführung der Ausgaben und Rücknahmen.

Art. 21 Beschlussfassung

1. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit des Geschäftsführers oder seines Stellvertreters notwendig.
2. Die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen wird auf einer Pendenzenliste durch den Geschäftsführer terminlich überwacht.
3. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg getroffen werden, sofern nicht ein Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Art. 22 Berichterstattung

1. Der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter orientieren vierteljährlich den Stiftungsratspräsidenten zuhänden des Stiftungsrates über die Geschäftstätigkeit.
2. Bei ausserordentlichen Fällen ist der Stiftungsratspräsident sofort zu informieren.

V. Die Anlagekommission / Kreditkommission

Art. 23 Zusammensetzung

1. Der Stiftungsrat kann für einzelne Anlagegruppen Anlagekommissionen / Kreditkommissionen einsetzen. Die Anlagekommissionen bestehen aus mindestens drei fachkundigen Mitgliedern.
2. Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder der Anlagekommission. Die Anlagekommission konstituiert sich selbst.
3. Die Mitglieder werden vom Stiftungsrat für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie sind wieder wählbar. Bei Rücktritt eines Mitglieds erfolgt für die Restperiode eine Nachwahl.
4. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
5. Die Mitglieder der Anlagekommissionen bringen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen mit, um diese Aufgabe im Sinne der Anleger auszuüben.

Art. 24 Aufgaben Anlagekommission Immobilien

1. Prüfung und Genehmigung der Käufe und Verkäufe von Grundstücken und Liegenschaften bis zu einem Transaktionsvolumen von CHF 15 Millionen pro Einzelfall oder welche bis zu max. 5% über dem Schätzungsgutachten liegen.
2. Prüfung und Antragsstellung zur Genehmigung an den Stiftungsrat von Einzelgeschäften, die ein Transaktionsvolumen von mehr als CHF 15 Millionen umfassen oder welche über 5% über dem Schätzungsgutachten liegen.
3. Prüfung und Genehmigung von ausserordentlichen Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie von Umbauten und Sanierungen, sofern die Kosten pro Liegenschaft über CHF 150'000 liegen.
4. Bestimmung der Schätzungsexperten im Sinne von Art. 11 Abs. 1 ASV .
5. Umbauten und Sanierungen, die eine Kündigung der Mieterschaft voraussetzen, müssen in jedem Fall von der Anlagekommission bewilligt und vom Stiftungsrat zur Kenntnis genommen werden.
6. Laufende Prüfung der Einhaltung der Anlagerichtlinien und der Anlagepolitik vor Genehmigung von Käufen und Verkäufen.
7. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Liegenschaftsbudgets.
8. Bonitätsprüfung inkl. Tragbarkeitsanalyse für Gross- und Generalmieter.
9. Periodische Überprüfung der Diversifikation innerhalb des Portefeuilles (Region, Nutzungsart, Objektgrösse, etc.).
10. Instandhaltungsstrategie und –massnahmen unter Berücksichtigung des Objektpotenzials definieren.
11. Detailprüfung der Risiken, der Marktentwicklung und der Ertragsmöglichkeiten von Investitionen.
12. Kenntnisnahme und Beurteilung des periodischen Immobilienreportings.

Art. 25 Aufgaben Kreditkommission Hypotheken

1. Prüfung und Genehmigung der Vergabe von Hypotheken, die mehr als CHF 5'000'000.00 betragen. Der Antrag erfolgt durch das Portfoliomanagement.
2. Prüfung und Genehmigung der Vergabe von Hypotheken, welche durch gewerblich genutzte Liegenschaften (inkl. Hotellerie und Industrie, exkl. Landwirtschaft) sichergestellt sind. Der Antrag erfolgt durch das Portfoliomanagement.
3. Prüfung und Genehmigung der Vergabe von Hypotheken, deren Belehnung 65% übersteigt.

Art. 26 Aufgaben Anlagekommission Mischvermögen / Renten

1. Die Anlagekommission Mischvermögen entspricht der Anlagekommission der Vermögensverwaltung und zeichnet verantwortlich für die taktische Steuerung der Anlage.
2. Überwachung der Einhaltung der Kostenvorgaben (TER-Kosten).

Art. 27 Sitzungen

1. Die Anlagekommissionen tagen so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr.
2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Es ist innert 30 Tagen zu erstellen und an dem Stiftungsratspräsidenten und dem Geschäftsführer zu senden.

Art. 28 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller Kommissionsmitglieder gefasst.
2. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder telefonisch gefasst werden.
3. Beschlüsse und die Einhaltung der Anlagerichtlinien und Anlagepolitik werden schriftlich festgehalten.
4. Ist die Anlagekommission personell nicht oder nicht vollständig besetzt oder aus anderen Gründen nicht beschlussfähig, so entfallen die Aufgaben und die Beschlussfassung auf den Stiftungsrat.

Art. 29 Berichterstattung

1. Liegt das Immobiliengeschäft in der Kompetenz der Anlagekommission, so wird der Stiftungsrat an der nächsten ordentlichen Stiftungsratssitzung orientiert.
2. Liegt das Geschäft ausserhalb der Kompetenz der Anlagekommission, so stellt diese dem Stiftungsrat einen entsprechenden Antrag.

VI. Die Revisionsstelle

Art. 30 Wahl der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird für ein Jahr auf Vorschlag des Stiftungsrates durch die Anlegerversammlung gewählt. Die Revisionsstelle muss die Voraussetzungen nach Art. 9 ASV erfüllen.

Art. 31 Aufgaben

Die Revisionsstelle nimmt ihre Aufgaben in Anwendung der in Art. 10 ASV und sinngemäss in Art. 52c BVG festgelegten Vorschriften wahr.

Art. 32 Berichterstattung

1. Die Revisionsstelle orientiert den Stiftungsratspräsidenten zuhanden des Stiftungsrates über die vorgenommenen Prüfungen.
2. Bei ausserordentlichen Vorfällen ist der Stiftungsrat sofort zu informieren.

VII. Besondere Bestimmungen

Art. 33 Zeichnungsberechtigung

Folgende Instanzen sind unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der internen Reglemente zur Kollektivunterschrift zu zweien berechtigt:

- a. Der Stiftungsratspräsident und die Mitglieder des Stiftungsrates.
- b. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter.
- c. Weitere durch den Stiftungsrat bezeichnete Personen.

Art. 34 Ausstand

Personen, die Organfunktionen wahrnehmen oder mit der Geschäftsführung, Verwaltung und Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, haben bei Geschäften, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren in den Ausstand zu treten.

Art. 35 Geheimhaltung

Der Stiftungsrat und die von ihm eingesetzten Aufgabenträger sind verpflichtet, alle Informationen und Daten, die zum Geschäftsgeheimnis der Anleger oder der Stiftung gehören, geheim zu halten. Diese Pflicht besteht nicht bei gesetzlicher oder einer auf einem rechtskräftigen Entscheid einer zuständigen Behörde beruhenden Pflicht zur Bekanntgabe bestimmter Informationen oder Daten. Die Geheimhaltungspflicht entfällt zudem bei gewichtigem Interesse der Stiftung an der Bekanntgabe bestimmter Informationen oder Daten, insbesondere zur Durchsetzung rechtlicher Interessen oder der zur Gegendarstellung bei unzutreffenden oder irreführenden Behauptungen in den Medien oder in der Öffentlichkeit.

Art. 36 Internes Kontrollsystem

Der Stiftungsrat trägt die Verantwortung für die umfassende Überwachung der Stiftung. Er ist demgemäss verantwortlich für die Implementierung eines der Grösse und Komplexität angemessenen internen Kontrollsystems (IKS).

Der Stiftungsrat stellt mittels systematisch gestalteter organisatorischer Massnahmen und Kontrollen die Einhaltung von Verträgen, Reglementen, Richtlinien und Weisungen sowie die Abwehr von Schäden sicher.

Art. 37 Risikomanagement

Als Risikomanagement gelten die umfassende und systematische Steuerung und Lenkung von Risiken auf der Grundlage wirtschaftlicher und statistischer Erkenntnisse. Risikomanagement umfasst die Identifikation, Messung, Beurteilung, Steuerung und Berichterstattung über einzelne wie auch über aggregierte Risikopositionen.

Der Stiftungsrat sorgt für ein angemessenes Risikomanagement. Er bestimmt die Grundlagen der unternehmerischen Risikopolitik (Risk Policy) und stellt sicher, dass alle für die Stiftung wesentlichen Risiken erfasst, gesteuert und überwacht werden. Er ist insbesondere verantwortlich für die Risikoanalyse und –Risikobewertung. Er delegiert die Steuerung und Überwachung an die Geschäftsführung im Rahmen des IKS. Die systematische Risikoanalyse und Risikobewertung sind schriftlich zu dokumentieren.

Art. 38 Subsidiarität des Organisationsreglements

Gesetzliche Bestimmungen, Statuten, Stiftungsreglement sowie Weisungen der Aufsichtsbehörde gehen diesem Organisationsreglement vor.

Art. 39 Inkrafttreten und Änderungen

Das vorliegende Organisationsreglement wurde vom Stiftungsrat am 18. Dezember 2020 genehmigt und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Anhang zum Organisationsreglement: Funktionendiagramm

Funktionendiagramm Avenirplus Anlagestiftung

Pos.	Funktion	SR	AK	GF	PM	Ad- vi- sory	BeWi
1	Festlegung der Anlagerichtlinien						
1.1	Entscheid über die langfristige Anlagestrategie, die Anlagerichtlinien und die Anlagegrundsätze der Stiftung	E	U				
1.2	Erstellung und Änderung des Anlagereglements und Kompetenzordnung, des Funktionendiagramms und weiterer Richtlinien	E	D	U			
1.3	Bestimmung der Mitglieder der Anlagekommission	E	P/D				
2	Umsetzung der Anlagerichtlinien						
2.1	Gestaltung der Anlageorganisation (intern und Dienstleister)	E	P/D				
2.2	Realisierung der langfristigen Anlagestrategie der Stiftung	C	D	U			
2.3	Erstellung und Überwachung des Liquiditäts- und Anlageplans	E	U	D			
2.4	Überwachung der Einhaltung der Kostenvorgaben (TER-Kosten).	E	C				
2.5	Immobilien: Kauf/Verkauf von Immobilien entsprechend der Kompetenzgrenzen Periodische Immobilienschätzungen	E	E/D	D			
	Mietverträge abschliessen		C	C	P/D		
			C	C	C		D
2.6	Hypotheken: Prüfung und Genehmigung der Vergabe von Hypotheken, deren Belehnung über 65 % liegt	E	E		D		
2.7	Infrastruktur: Evaluation der Infrastrukturanlagen (Ausschuss bei Reichmuth)					E	
	Vetorecht				E		
	Prüfung Einhaltung Anlagerichtlinien bei Investition Ausschuss Reichmuth					C	
	Prüfung Einhaltung Anlagerichtlinien auf Stufe Anlagegruppe				C		
	Hedging USD – CHF				E		
	Abstimmung der Infrastrukturanlagen mit der Liquidität			U	D		
2.8	ILS: Wahl Investmentmanager	E					

	Management der Zielfonds (Twelve Capital)			E
	Cashmanagement		U D	
	Hedging USD – CHF			E
	Einhaltung Anlagerichtlinien auf Stufe Zielfonds (Twelve Capital)			C
	Einhaltung Anlagerichtlinien auf Stufe Anlagegruppe			C
2.9	Neuzeichnungen von Kapital	E	D	
3	eigene Organisation			
3.1	Definition der Gremien und Bestimmung der Mitglieder	E	P/D	
4	Externe Dienstleister			
4.1	Wahl externer Dienstleister und Berater	E	P/D	
4.2	Erarbeitung Verwaltungsaufträge und Zusammenarbeitsvereinbarungen	E	P/D U	
5	Reporting Controlling			
5.1	Überprüfung und Überwachung der Vermögensanlagen (Soll-/Zielrenditen) der einzelnen Vermögensanlagen	C	P/D	
5.2	Berichtserstattung/Überwachung IKS/Risikomanagement	C	D	
5.3	NAV-Berechnung (GF oder durch Dritte)		C	
5.4	Information über besondere Vorkommnisse zu Handen des Stiftungsrates	E/C	D	
5.5	Überwachung Rechnungswesen	C	D	
5.6	Regelmässige Finanzreportings	C	D	
5.7	Controlling der Anlagerichtlinien (z.B. Diversifikation)	C	D	
5.8	Überwachung und Reporting ethischer Grundsätze	C	D	

Legende

Funktionen:

E	Entscheid
P	Planung/Initiative
D	Durchführung
C	Controlling
U	Unterstützung

Stellen:

SR	Stiftungsrat
AK	Anlagekommission
GF	Geschäftsführung